

## ***Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*** **Merk-Blatt für das Stipendien-Programm** **in Einfacher Sprache**

### **Was ist ein Merk-Blatt für ein Stipendien-Programm?**

Ein Stipendium ist eine Förderung. Die Förderung ist zum Beispiel

- für Menschen, die ein Studium oder eine Ausbildung machen
- für Künstlerinnen und Künstler
- für Forscherinnen und Forscher

Das Stipendium ***Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg*** ist für Menschen, die in Baden-Württemberg eine Arbeits-Stelle finden wollen.

In diesem Merk-Blatt stehen wichtige Informationen über das Stipendium. Dieses Merk-Blatt ist in Einfacher Sprache geschrieben. Das bedeutet: Die Wörter und die Sätze sind einfach. Schwierige Wörter werden erklärt.

### **Für welche Menschen ist das Stipendium?**

Das Stipendium ist für Menschen, die in einem anderen Land einen Beruf gelernt haben. Es soll ihnen helfen, dass sie in Baden-Württemberg eine Arbeit bekommen.

Haben Sie eine Ausbildung in einem Beruf gemacht? Dann haben Sie einen Berufs-Abschluss. Oder haben Sie ein Studium gemacht? Dann haben Sie einen Studien-Abschluss.

Wenn Sie den Abschluss in einem anderen Land gemacht haben, brauchen Sie in Deutschland erst eine Anerkennung für den Abschluss. Wenn Sie eine Anerkennung für einen Abschluss haben, gilt der Abschluss in Deutschland. Man sagt auch: Der Abschluss ist anerkannt. Das bedeutet: Die Ausbildung oder das Studium gilt in Deutschland. Dann

dürfen Sie in Ihrem Beruf arbeiten.

Das Stipendium kann Ihnen dabei helfen, dass Sie die Anerkennung bekommen.

Für manche Studien-Abschlüsse aus anderen Ländern kann man in Deutschland keine Anerkennung bekommen. Dann kann das Stipendium Ihnen helfen, dass Sie trotzdem eine gute Arbeit in Baden-Württemberg finden.

## Welche Hilfen gibt es?

- Hilfe, damit der Abschluss anerkannt wird. Dafür muss man zeigen, dass der Abschluss so viel wert ist wie ein Abschluss in Deutschland. Das heißt: **Anerkennungs-Verfahren**. Oder: Feststellung der Gleich-Wertigkeit von ausländischen Berufs- und Studien-Abschlüssen. Dafür muss man einen Antrag bei einem Amt stellen. Das Amt heißt: Zentral-Stelle für ausländisches Bildungs-Wesen. Die Abkürzung heißt: ZAB.
- Hilfe, damit Sie eine **Zeugnis-Bewertung** bekommen: Eine Zeugnis-Bewertung ist ein Papier von der ZAB. Auf dem Papier steht, was für einen Studien-Abschluss Sie in Ihrem Land gemacht haben. Und welcher Abschluss das in Deutschland wäre. Dafür vergleicht die ZAB die Abschlüsse in Ihrem Land mit den Abschlüssen in Deutschland. Sie können die Zeugnis-Bewertung mitschicken, wenn Sie sich für eine Arbeits-Stelle bewerben.
- Hilfe, damit Sie eine **Ausgleichs-Maßnahme** machen können. Eine Ausgleichs-Maßnahme ist ein Kurs oder eine Prüfung. Eine Ausgleichs-Maßnahme müssen Sie machen, wenn der Unterschied zwischen Ihrem Abschluss und dem Abschluss in Deutschland zu groß ist.
- Hilfe, damit Sie einen **Vorbereitungs-Kurs für Kenntnis- und Eignungs-Prüfungen** machen können. Bei so einer Prüfung müssen Sie zeigen, dass Sie alles wissen und können, was man für den gleichen Abschluss in Deutschland wissen und können muss. Sie können vor der Prüfung einen Kurs machen, in dem Sie sich auf diese Prüfung vorbereiten.
- Sie können auch Hilfe für einen **Sprach-Kurs** bekommen. In dem Sprach-Kurs können Sie so viel Deutsch lernen, dass Sie damit in Deutschland in Ihrem Beruf arbeiten können.
- In Deutschland gibt es **nicht reglementierte Berufe**. Nicht reglementierter Beruf bedeutet: Sie müssen Ihre Berufs-Ausbildung nicht anerkennen lassen, damit Sie in dem Beruf arbeiten dürfen.

Wenn Sie einen Studien-Abschluss für einen nicht reglementierten Beruf haben, können Sie auch Hilfe bekommen. Dann können Sie in diesem Beruf leichter eine

Arbeit finden.

**Wenn Sie diese Hilfen bekommen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.**

Für diese Kosten können Sie einen Antrag stellen:

- Kosten für die Anerkennung von Abschlüssen. Das Geld können Sie für den ersten Antrag auf Anerkennung bekommen und auch für den nächsten Antrag.
- Kosten für Übersetzungen
- Kosten für Kurse
- Kosten für Lehr-Material
- Kosten für den Lebens-Unterhalt. Zum Beispiel: für Miete, Essen und für Kleidung
- Kosten für Fahrten. Zum Beispiel: für Zug-Fahrkarten
- Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder

**Wieviel Geld können Sie bekommen?**

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- monatliches Stipendium

Das bedeutet: Sie bekommen jeden Monat gleich viel Geld. Das Geld können Sie 2 bis 12 Monate lang bekommen. In einem Monat bekommen Sie höchstens 1.000 Euro.

- Einmal-Zuschuss

Das bedeutet: Sie bekommen nur einmal Geld. Bei einem Einmal-Zuschuss bekommen Sie höchstens 1.000 Euro.

## **Wer kann ein Stipendium bekommen?**

Das Stipendium können Sie bekommen, wenn Sie in einem anderen Land einen Berufs-Abschluss oder einen Studien-Abschluss gemacht haben.

Und Sie müssen

- die deutsche Staats-Bürgerschaft haben

oder:

- Bürger oder Bürgerin eines Landes der Europäischen Union (EU) sein

oder:

- einen Aufenthalts-Titel haben

oder:

- eine Aufenthalts-Gestattung nach § 55 Asylverfahrens-Gesetz haben.

§ bedeutet: Paragraph. Das ist ein Teil von einem Gesetz.

Und Sie müssen außerdem seit **mindestens drei Monaten den Haupt-Wohnsitz in Baden-Württemberg** haben.

Das bedeutet: Sie wohnen in Baden-Württemberg.

oder:

Sie müssen schriftlich **versichern, dass Sie in Baden-Württemberg arbeiten wollen.**

Schriftlich versichern bedeutet:

Sie müssen auf ein Papier schreiben: Hiermit versichere ich, dass ich in Baden-Württemberg arbeiten will.

Das Papier müssen Sie unterschreiben.

Das Stipendium bekommen Sie nur, wenn Sie die Kosten nicht von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter bekommen.

Und Sie bekommen das Stipendium nur, wenn Sie die Kosten nicht selbst bezahlen können. Das bedeutet:

Es gibt eine **Einkommens-Grenze**.

Einkommens-Grenze bedeutet: Sie dürfen nicht zu viel verdienen.

Die Einkommens-Grenze ist

- wenn Sie allein leben: 26.000 Euro brutto im Jahr.  
Brutto bedeutet: Die Steuern und die Versicherung sind noch nicht abgezogen.
- wenn Sie verheiratet sind: 40.000 brutto für beide Ehe-Partner zusammen.
- wenn Sie verpartnert sind: 40.000 brutto für beide Lebens-Partner zusammen.
- Wenn Sie Kinder haben, gibt es Kinder-Freibeträge.  
Das bedeutet: Die Einkommens-Grenze ist höher.

Und es gibt eine **Vermögens-Grenze**.

Vermögens-Grenze bedeutet: Sie dürfen nicht zu viel Geld haben.

Die Vermögens-Grenze ist

- wenn Sie allein leben: 12.000 Euro
- wenn Sie einen Ehe-Partner oder einen Lebens-Partner oder Kinder haben: für jede Person 3.000 Euro höher.

## **Was brauchen Sie für einen Antrag auf das Stipendium?**

- Sie müssen den Stipendien-Antrag ausfüllen. Sie finden den Antrag hier:  
[http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Antrag\\_Stipendienprogramm.pdf](http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Antrag_Stipendienprogramm.pdf)
- Wenn Sie schon Geld vom Staat bekommen, brauchen Sie Einkommens-Nachweise. Auf den Einkommens-Nachweisen steht, wieviel Geld Sie vom Staat bekommen.

Zum Beispiel: Nachweise für das Arbeitslosen-Geld 1 oder 2, für Wohn-Geld, für Beruf-Ausbildungs-Beihilfe oder für BaföG.

BaFöG ist die Abkürzung für Bundes-Ausbildungs-Förderungs-Gesetz. BaFöG bekommt man, damit man eine Ausbildung machen kann.

- Sie brauchen eine Kopie von Ihrem Personal-Ausweis oder von Ihrem Pass.
- Wenn Sie einen Aufenthalts-Titel, eine Duldung oder eine Aufenthalts-Gestattung nach § 55 Asylverfahrens-Gesetz haben, brauchen Sie davon eine Kopie.
- Eine Melde-Bescheinigung. Auf der Melde-Bescheinigung steht, wie lange Sie schon in Baden-Württemberg wohnen.
- Wenn Sie nicht seit 3 Monaten den Haupt-Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, müssen Sie schriftlich versichern, dass Sie in Baden-Württemberg arbeiten wollen.
- Nachweise, für was Sie das Geld brauchen. Zum Beispiel: Informationen über die Kosten von Kursen, Angebote für Übersetzungen.



## Ihr Anerkennungs-Verfahren ist noch nicht zu Ende?

### Sie haben noch keinen Feststellungs-Bescheid oder eine Zeugnis-Bewertung von der ZAB?

Dann müssen Sie zum Antrag auch diese Unterlagen geben:

- **Nachweise über Ihre Erfahrungen in Ihrem Beruf** und Kopien von **Zeugnissen** über Ihre Ausbildung. Die Zeugnisse und die Nachweise müssen ins Deutsche übersetzt und beglaubigt sein. Das bedeutet: Auf dem übersetzten Zeugnis muss stehen, dass das Original und die Übersetzung gleich sind.
- Einen **tabellarischen Lebens-Lauf**.

Das bedeutet: Sie schreiben in 2 Spalten. In der linken Spalte steht die Zeit. In der rechten Spalte steht, welche Ausbildungen Sie in dieser Zeit gemacht haben und was Sie gearbeitet haben. Im Lebens-Lauf sollen auch die Arbeiten stehen, bei denen Sie Deutsch gesprochen oder geschrieben haben.

- Eine **schriftliche Bestätigung** vom Jobcenter oder von der Agentur für Arbeit. Auf der Bestätigung muss stehen, dass Sie **keine** Förderung im Rahmen des Vermittlungs-Budgets nach Paragraph 44 in Teil III des Sozial-Gesetz-Buches bekommen. Die Abkürzung dafür ist: § 44 SGB III.

Vermittlungs-Budget bedeutet: Sie bekommen Geld für die Arbeits-Suche. Dafür gibt es ein Formular. Sie finden es hier:

[http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular\\_Arbeitsagenturen\\_Job\\_center.pdf](http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular_Arbeitsagenturen_Job_center.pdf)

Es ist gut, wenn Sie auch eine **Einschätzung einer Anerkennungs-Beratungsstelle** mit dem Antrag abgeben. Das können Sie freiwillig machen.

Eine Einschätzung ist ein Papier. Auf dem Papier steht, ob Sie durch das Anerkennungs-Verfahren wahrscheinlich leichter eine Ihrer Berufs-Qualifikation entsprechende Arbeit finden. Das bedeutet: Sie finden eine Arbeit, die zu Ihrem Abschluss und Ihren Erfahrungen im Beruf passt. Und es soll in der Einschätzung stehen, ob Sie mit dieser Arbeit nach einiger Zeit selbst für Ihren Lebens-Unterhalt sorgen können.

## **Ihr Anerkennungs-Verfahren ist schon zu Ende? Sie haben schon einen Feststellungs-Bescheid oder eine Zeugnis-Bewertung von der ZAB?**

Dann müssen Sie zum Antrag auch diese Unterlagen geben:

- Eine Bestätigung vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur,
  - dass Sie keine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung machen.  
Das Gesetz dazu heißt: § 45 Sozial-Gesetz-Buch III.

oder

- dass keine Weiterbildungs-Kosten gefördert werden.  
Das Gesetz dazu heißt: § 81 Sozial-Gesetz-Buch III.

Für die Bestätigung gibt es ein Formular. Sie finden es hier:

[http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular\\_Arbeitsagenturen\\_Jobcenter.pdf](http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Formular_Arbeitsagenturen_Jobcenter.pdf)

- den **Feststellungs-Bescheid**. Auf dem Feststellungs-Bescheid stehen genaue Informationen über die Ausgleichs-Maßnahmen, die Sie brauchen.

Und genaue Informationen, was diese Ausgleichs-Maßnahmen kosten.

Es ist gut, wenn Sie auch eine **Einschätzung einer Anerkennungs-Beratungsstelle** mit dem Antrag abgeben. Das können Sie freiwillig machen.

Eine Einschätzung ist ein Papier. Auf dem Papier soll stehen, ob Sie durch das Anerkennungs-Verfahren wahrscheinlich leichter eine Ihrer Berufs-Qualifikation entsprechende Arbeit finden.

Das bedeutet: Sie finden eine Arbeit, die zu Ihrem Abschluss und Ihren Erfahrungen im Beruf passt.

Und es soll in der Einschätzung stehen, ob Sie mit dieser Arbeit nach einiger Zeit selbst Ihren Lebens-Unterhalt bezahlen können.

## **Brauchen Sie noch mehr Informationen über das Stipendium?**

In den Vergabe-Richtlinien stehen noch mehr Informationen. Sie finden sie hier:

[http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Vergaberichtlinie\\_Stipendienprogramm.pdf](http://ikubiz.de/fileadmin/dateien/Vergaberichtlinie_Stipendienprogramm.pdf)

Dieser Text wurde übersetzt vom:

**Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache**

PARITÄTISCHES Zentrum

Marktplatz 6

56457 Westerburg

Fon: 0 26 63/91 96 71

Fax: 0 26 63/26 67

Mail: [info@leicht-sprechen.de](mailto:info@leicht-sprechen.de)

HP: [www.leicht-sprechen.de](http://www.leicht-sprechen.de)



*Leicht sprechen. Einfach verstehen.*  
[www.leicht-sprechen.de](http://www.leicht-sprechen.de)

Leitung: Vera Apel-Jösch (ass.jur.)

Träger: **DER PARITÄTISCHE**  
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.  
Feldmannstr. 92  
66119 Saarbrücken

1. Vors.: Prof. Reiner Feth  
Landesgeschäftsführer: Wolfgang Krause  
Vereinsregister: Amtsgericht Saarbrücken VR 2490  
Steuernr.: Finanzamt Saarbrücken  
040/140/06120

**Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache**

Übersetzerin: Anja Bereznai

Lektorat: Vera Apel-Jösch